

(Kupski (SPD))

- (A) An Einzelfällen könnte dieser Konflikt gerade im Bereich der Landschaft noch einmal deutlich gemacht werden. Ich will das ganz kurz tun: Vor allem die Wassersportarten wie Kanufahren, Surfen und Segeln sowie der Sport mit Motorbooten können die Ufer und ihre wertvolle Vegetation beeinträchtigen sowie brütende Vögel stören. - Die Kette dieser Beispiele ließe sich fortführen; ich kann dazu im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit nichts mehr sagen. Nur noch ein Hinweis auf das Gefahrenpotential, das sich insbesondere durch den Motor-Cross-Sport ergibt: Hier wird die Vegetation durch diese Fahrzeuge stark beeinträchtigt.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich schließen: Wir müssen davon ausgehen, daß "Sport für alle" nicht bedeutet, daß Sport überall möglich sein wird. Wenn aber in die Sportstättenplanung rechtzeitig die Gesichtspunkte des Umweltschutzes einfließen, lassen sich Konflikte - jedenfalls im großen Zusammenhang gesehen - mit Sicherheit lösen. Wir sollten es nicht den Gerichten überlassen, hier den richtigen Weg aufzuzeigen, sondern eine eigenständige politische Wertung finden, um den Ausgleich herbeizuführen. Wenn Sportler und Umweltschützer tatsächlich, wie es Herr Kollege Kraft sagte, "natürliche Verbündete" sind, werden wir eine harmonische Koexistenz erreichen.

(Beifall bei der SPD)

- (B) Vizepräsident Dr. Klose: Nun ist die Reihe der Wortmeldungen tatsächlich beendet. Ich schließe die Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung beider Anträge an den Sportausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung, wobei ich den Änderungsantrag der Fraktion der F.D.P. Drucksache 10/952 in die Überweisung einbeziehen möchte. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Danke sehr. Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich erteile nun Herrn Abg. Dorn gemäß § 62 der Geschäftsordnung zur Abgabe einer Erklärung das Wort.

(Zurufe: Er ist nicht da!)

- Wenn Herr Kollege Dorn nicht anwesend ist, muß seine Erklärung jetzt entfallen.

Bevor ich, wie vorgesehen, Punkt 8 der Tagesordnung aufrufe, möchte ich das Haus darauf hinweisen, daß gemäß einer Empfeh-

lung des Präsidiums im Einvernehmen mit den Fraktionen auch die ursprünglich für die morgige Sitzung zur Beratung vorgesehenen Punkte 9 und 7 der Tagesordnung heute noch behandelt werden sollen. Darf ich Ihre Zustimmung zur Änderung der Tagesordnung feststellen? - Danke sehr; das ist der Fall.

Ich rufe nunmehr Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/870
erste Lesung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird durch Herrn Justizminister Dr. Krumsiek eingebracht. Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Krumsiek, Justizminister: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Nach Sport und Umwelt nun etwas trockene Kost! Der Bundesgesetzgeber hat im letzten Jahr ein Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher und finanzgerichtlicher Verfahren erlassen. Dadurch ist die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts in bestimmten Großverfahren begründet worden. Erfaßt sind großtechnische Anlagen aus den Bereichen der Energieversorgung, des Verkehrs und der Abfallbeseitigung, nämlich Kernkraftanlagen, große herkömmliche Kraftwerke, Freileitungen über 100 000 Volt Netzspannung, große Abfallbeseitigungsanlagen, dem allgemeinen Verkehr dienende Flughäfen usw.

Als gewissen Ausgleich für den Fortfall einer Tatsacheninstanz sieht dieses Beschleunigungsgesetz vor, daß die Senate der Oberverwaltungsgerichte in Zukunft in der Zusammensetzung mit fünf Berufsrichtern entscheiden. Sie wissen, daß in den übrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung nur drei Berufsrichter mitwirken.

Dem Landesgesetzgeber ist durch das Beschleunigungsgesetz vorbehalten zu bestimmen, daß zu diesen fünf Berufsrichtern zwei ehrenamtliche Richter hinzutreten können. Der Gesetzentwurf sieht vor, daß wir von dieser Ermächtigung Gebrauch machen. Die von uns vorgeschlagene Lösung stimmt mit den Zielsetzungen unserer Landesverfassung überein; dort heißt es in Artikel 72, daß an der Rechtsprechung "Männer und Frauen aus dem Volke nach Maßgabe der Gesetze zu beteiligen" sind. Diesem Auftrag kann der

(C)

(D)

(Minister Dr. Krumsiek)

- (A) Landesgesetzgeber nur in wenigen Fällen eigenständig Rechnung tragen; es muß nämlich eine gesetzliche Ermächtigung des Bundesgesetzgebers vorliegen. Dies ist mit dem Beschleunigungsgesetz gegeben.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Lösung entspricht zum anderen dem bisherigen Erscheinungsbild der Richterbank in Verwaltungsprozessen. Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an den mündlichen Verhandlungen ist in den Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit unseres Landes der Regelfall. Beim Verwaltungsgericht als dem regelmäßig erstinstanzlich zuständigen Gericht schreibt das Bundesrecht die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richtern an den Entscheidungen in und aufgrund mündlicher Verhandlung vor. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Am Oberverwaltungsgericht müssen nach bundesrechtlichen Vorschriften keine ehrenamtlichen Richter mitwirken. In Nordrhein-Westfalen gibt es jedoch die Regelung, daß neben den drei Berufsrichtern auch zwei ehrenamtliche Laienrichter mitwirken.

Bei den in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts verlagerten Verfahren geht es häufig um Großvorhaben, die in der Öffentlichkeit umstritten sind. Es würde daher vom Bürger nicht verstanden werden, wenn wir dort nicht auch die ehrenamtlichen Beisitzer einführen.

(B)

Lassen Sie mich noch ein Zweites sagen: In dem eingangs erwähnten Gesetz zur Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren gibt es auch eine Ermächtigung, die zuläßt, das Oberverwaltungsgericht könne im ersten Rechtszug ebenfalls über die vorzeitige Besitzeinweisung im Rahmen dieser technischen Großvorhaben entscheiden. Wir meinen, Besitzeinweisungen stehen im engen Zusammenhang mit dem Enteignungsverfahren. Deshalb möchten wir von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen. - Ich bin gern bereit, Einzelheiten im Rechtsausschuß vorzutragen.

Ich bitte Sie, dieses Gesetz an den Rechtsausschuß zu überweisen.

(Beifall bei der SPD)

Vizepräsident Dr. Klose: Ich danke dem Herrn Justizminister und eröffne die Beratung. Wird zu diesem Gesetzentwurf das Wort gewünscht? - Das ist nicht der Fall. Ich schließe damit die Beratung.

(C) Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuß. Wer dieser Empfehlung seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Gegenprobe! - Stimmenthaltungen? - Es ist so beschlossen.

Ich rufe nunmehr Punkt 9 der Tagesordnung auf:

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu einem Staatsvertrag gemäß Art. 66 der Landesverfassung
Drucksache 10/920
erste Lesung

Die Einbringung des Abkommens erfolgt durch Herrn Innenminister Dr. Schnoor. Bitte sehr, Herr Minister!

Dr. Schnoor, Innenminister: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Am 16. Mai 1985 ist in Tondern das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen unterzeichnet worden.

(D) Das Abkommen hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Organen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Dänemark in diesen Fällen sicherzustellen und damit die gegenseitige Hilfe bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen zu erleichtern sowie die Entsendung von Hilfskräften und Material zu beschleunigen. Es geht also nicht etwa um ein Abkommen zwischen Ländern und dem Königreich Dänemark, sondern der Bundesrepublik und dem Königreich Dänemark.

Das Abkommen, das für die Ratifikation nach Art. 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen muß, bedarf gemäß Art. 32 Abs. 3 in Verbindung mit Ziffer 3 des Lindauer Abkommens zwischen dem Bund und den Ländern des Einverständnisses der Länder, da die Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen in den Zuständigkeitsbereich der Länder fällt, unabhängig davon, ob die Länder jeweils in Anspruch genommen werden oder nicht.

Dem Abkommen mit dem Königreich Dänemark sind entsprechende Abkommen mit der Repu-